

Erfolgt die Publication dieses Gesetzes nicht gleichzeitig mit den vorerwähnten, so würden sich wieder wesentliche Abänderungen desselben nothwendig machen und es dem Lande wenig frommen, sollte nur dieses so kleine Gesetz zur Geltung gebracht werden.

Die Deputation empfiehlt daher zwar der Kammer:

die Annahme dieses Gesetzentwurfs mit den beschlossenen Modificationen, jedoch nur unter der Voraussetzung: daß dasselbe gleichzeitig mit dem revidirten Strafgesetzbuch, sowie der neuen Strafproceßordnung und dem Gesetze über die Organisation der Behörden werde bekannt gemacht und zur Geltung gebracht werden.

Dresden, am 9. Mai 1854.

### Die Zwischendeputation der zweiten Kammer.

Dr. Carl Heinrich Haase.

Friedrich Theodor von Griegern.

Ludwig Haberkorn, Referent.

Wilhelm Anton.

Johann August Scheibner.

Dr. Theodor Julius Hertel.

Dr. Richard Wahle.